

116/A.B.

zu 128/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Die am 21. Juni 1950 eingebrachte Anfrage der Abg. E l s e r und Genossen, betreffend die willkürliche Verfolgung von Teilnehmern an der Demonstration der Grazer Bauarbeiter vom 7. und 10. Dezember 1949 durch die Staatsanwaltschaft Graz, beantwortet Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k wie folgt:

Die Staatsanwaltschaft Graz hat nur gegen jene Teilnehmer an den Demonstrationen in Graz am 7. und 10. Dezember 1949 die Anklage erhoben, die sich einer konkreten strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, wobei es sich entweder um Beschädigung fremden Eigentums an Gaststätten, Geschäftshäusern oder Kraftwagen oder um tätliche Widersetzlichkeit gegen Polizeiorgane oder um gewaltsames Eindringen in Gaststätten oder um wörtliche Beleidigung von Polizeiorganen handelte.

Die Behauptung der Anfrage, dass auf Grund einer angeblich konstruierten Kollektivhaftung alle Teilnehmer der Demonstration bloss wegen Teilnahme an dieser verfolgt würden, ist unrichtig. In der Anklage der Staatsanwaltschaft Graz wurde ausdrücklich betont, dass in subjektiver Beziehung ein böser Vorsatz in der Richtung der unter Anklage gestellten Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit in jenen Fällen ausser Zweifel stehe, in denen sich einzelne Demonstranten konkreter persönlicher Ausschreitungen schuld gemacht hätten, was für alle Angeklagten gelte. Die Staatsanwaltschaft Graz hat im Gegenteil das Strafverfahren gegen jene zur Anzeige gebrachten Teilnehmer an der Demonstration einstellen lassen, denen eine konkrete Ausschreitung nicht nachweisbar ist, da die blosses Anwesenheit im Rahmen der Demonstration einen strafbaren Tatbestand nicht verwirklichen kann.

Inwieweit die Aussagen einzelner Zeugen zur Überführung von Beschuldigten geeignet sind, kann nur das Gericht auf Grund der von ihm vorzunehmenden freien Beweiswürdigung und des vom Gerichte nach allfälliger Gegenüberstellung der Zeugen untereinander und mit den Angeklagten zu gewinnenden persönlichen Eindruckes entscheiden.

Die Behauptung, es handle sich um eine mit faschistischen reaktionären Methoden zusammengestellte Anklage muss ich als eine gegen das Ansehen einer Justizbehörde gerichtete vollkommen willkürliche Behauptung entschiedenst zurückweisen.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

25. Juli 1950.

Der Vollständigkeit halber und zur Widerlegung der den wahren Sachverhalt vollkommen entstellenden Anfrage der Herren Abgeordneten beehre ich mich darauf hinzuweisen, dass die Landesleitung Steiermark der Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter dem Gewerkschaftsbund mitgeteilt hat, dass die Verhandlungen für die Bauarbeiter um die Überbrückungshilfe am 10. Dezember 1949 dadurch ausserordentlich erschwert wurden, dass sich Leute in die Versammlung eingeschlichen hatten, um die Bauarbeiter auf die Strasse zu bringen, damit sie unter dem Schutz der Bauarbeiter Ausschreitungen vollbringen konnten, die nur von einer Seite gewollt, von den Bauarbeitern aber abgelehnt wurden. Die Erhebungen der Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter haben auch ergeben, dass eine Reihe der Angeklagten der Baubranche gar nicht angehören oder zumindest zur Zeit der Verhandlungen über die Überbrückungshilfe nicht angehörten. Dies trifft u.a. auch auf den Erstangeklagten Alfred Tancsitz zu.

Zusammenfassend beehre ich mich daher die Anfrage dahin zu beantworten, dass kein Grund vorliegt, die von der Staatsanwaltschaft Graz erhobene Anklage zurückziehen zu lassen oder die mit dieser Strafsache befassten Beamten zur Verantwortung zu ziehen.

-.-.-.-.-